



Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
– Abt. 4 –
– Referat 45 –
Postfach 2964
55019 Mainz

Kostenübernahme nach der „Förderrichtlinie zur Unterstützung der Teilhabe hör- oder sprachbehinderter Eltern und Sorgeberechtigter an schulischen Veranstaltungen – außerhalb von Verwaltungsverfahren

Antragstellerin bzw. Antragsteller

Ich bin hör- bzw. sprachbehindert und besitze eine Anerkennung als schwerbehinderter Mensch. Eine Kopie meines Schwerbehindertenausweises

liegt bei liegt Ihnen bereits vor.

Name

Vorname

PLZ, Wohnort

Straße

Ich bin erziehungsberechtigt/sorgeberechtigt für:

Name der Schülerin/des Schülers

Vorname

Geburtsdatum

Am habe ich an folgender Veranstaltung der Schule teilgenommen:

Hinweise:

1. Die Voraussetzungen der Förderung sind auch auf der Internetseite des Landesamtes unter <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/menschen-mit-behinderungen/leistungen-fuer-menschen-mit-behinderungen/hilfe-fuer-hoer-und-sprachbehinderte-eltern/> abrufbar.
2. Sind beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigte hör- oder sprachbehindert und haben an der betreffenden Veranstaltung teilgenommen, werden für alle zusammen bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen die Kosten für entsprechende Kommunikationshilfen anerkannt.
3. Dieser Antrag und die Rechnung sind im Original einzureichen.
4. Der Ausweis oder der Bescheid über die Anerkennung der Schwerbehinderung muss in Kopie bei der erstmaligen Antragstellung beigelegt werden. Bei späteren Anträgen nur dann, wenn die Gültigkeitsdauer zwischenzeitlich abgelaufen war.
5. Im Rahmen dieses Antragsverfahrens werden **keine** Kosten erstattet, soweit sie im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren entstanden sind.

Dies gilt insbesondere für:

- Aufnahme in die Schule
- Schulwechsel
- Versetzungs-/Prüfungsentscheidungen
- Entlassung aus der Schule
- Schulordnungsmaßnahmen und Schulorganisationsakte, soweit sie sich unmittelbar auf die Rechtsstellung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auswirken (z.B. Auflösung einer Schule, Zusammenlegung oder Verlegung von Schulen).

Kosten hierfür können vom Schulträger erstattet werden.